

Schnee, Eis und Gerüste

Merkblatt zu rechtlichen Problemen des Gerüstbaus bei winterlicher Witterung

Dieses Merkblatt gibt einen Überblick zu rechtlichen Problemen im Zusammenhang mit der Gerüstaufführung bei Schnee und Eis. Dabei werden insbesondere folgende Fragen behandelt, die in der Beratungspraxis der letzten Jahre häufig vorgekommen sind:

- Darf der Auftraggeber in der Winterzeit die Vergütung für die Vorhaltung streichen?
- Muss der Auftraggeber das witterungsbedingte Schnee-/Eis-Räumen vergüten?
- Wer haftet für Schäden, die durch Schneelawinen entstehen?
- Kann der Auftraggeber den Ab- oder Umbau des Gerüsts trotz Schnee und Eis verlangen?

Der Schnee ist da, die Miete weg?

Vielfach vertreten Auftraggeber die Ansicht, dass sie die Vorhaltung des Gerüsts während der Wintertage nicht vergüten müssten. Dies wird damit begründet, dass das Gerüst während der Wintertage nicht genutzt werden kann.

Ein gutes Argument?

Wohl eher nicht. Denn man stelle sich dieses Spektakel einmal bei einer Autovermietung vor: Nach 3 Wochen Frost und Glatteis besteht der Mieter darauf, die Automiete nicht zu bezahlen, da er mit dem Auto aufgrund des Glatteises nicht fahren konnte. Das Ergebnis dürfte hier auf der Hand liegen: der Mieter zahlt.

Nichts anderes kann bei der Überlassung von Gerüsten gelten, da die Zeit der Gebrauchsüberlassung eines Gerüsts unserer Auffassung und der Rechtsprechung nach ebenfalls nach Mietvertragsrecht zu beurteilen ist (vgl. auch OLG Celle, Urteil v. 03.04.2007, Az.: 16 U 267/06).

Nach dem Mietrecht wird der Mieter

– im Gerüstbau also der Auftraggeber –

allerdings nicht dadurch von der Entrichtung der Miete befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung seines Gebrauchsrechts gehindert wird, § 537 Abs. 1 S. 1 BGB.

Ein in der Person des Mieters liegender Grund ist jeder Umstand, der in den Risikobereich des Mieters fällt, ohne Rücksicht darauf, ob er die Umstände beeinflussen kann.

D. h. auch eine unverschuldete persönliche Verhinderung befreit den Mieter nicht von seiner Zahlungspflicht. Somit besteht die Mietzahlungspflicht allein aufgrund der Überlassung zum Gebrauch, ohne Rücksicht darauf, ob der Mieter den Gebrauch auch tatsächlich ausübt oder ausüben kann; er trägt das sogenannte Verwendungsrisiko. Nicht selten führt dies allerdings in der Praxis dazu, dass der Auftraggeber das Gerüst während Schnee und Eis zum Abbau frei meldet, wohlwissend, dass das Gerüst aufgrund der Witterungsverhältnisse nicht abgebaut werden kann.

Seite 1/3 In diesem Fall endet gemäß Abschnitt 5.4.3.2 der ATV DIN 18451 die Gebrauchsüberlassung (und damit auch die Vergütungspflicht) in der Tat mit der Freimeldung, allerdings frühestens drei Werktage nach Zugehen der Mitteilung über die Freigabe beim Auftragnehmer.

Wenn der Auftraggeber das Gerüst dann jedoch entgegen seiner Freimeldung weiter nutzt, werden auch die vertragliche Gebrauchsüberlassung und somit die Vergütungspflicht fortgesetzt.

In dieser Situation sollten dem Auftraggeber jedoch vorsichtshalber schriftlich Mehrkosten angezeigt werden.

Wetterschutzdach zum Schutz des Daches, aber wer schützt das Wetterschutzdach?

Im Zusammenhang mit der Gebrauchsüberlassung von Wetterschutzdächern stellt sich häufig die Frage, wer dieses im Winter von Schnee und Eis befreit.

Nicht selten verweist der Auftraggeber dabei auf die Erhaltungspflicht des Gerüstbauers verlangt von ihm die kostenlose Räumung des Gerüsts von Schnee und Eis.

Hiergegen lässt sich wie folgt argumentieren:

Es ist zwar richtig, dass den Gerüstbauer als Vermieter des Wetterschutzdaches grundsätzlich auch Erhaltungspflichten treffen.

Allerdings betrifft dies nur die allgemeinen Verschleißerscheinungen und nicht auch das Beseitigen von Schnee und Eis.

Grund hierfür ist, dass der Gerüstbauer sein Gerüst bzw. Wetterschutzdach anderen Gewerken zur Nutzung überlässt und daher auf die fortdauernde Verkehrs- und Betriebssicherheit keinen Einfluss mehr hat.

Vor diesem Hintergrund ist für den Erhalt der Sicherheit eines Gerüsts nicht nur allein der Gerüstersteller, sondern jeder Unternehmer, der sich des Gerüsts bedient, verantwortlich (OLG Düsseldorf, Urteil vom 23.10.1997, BauR 1998, 198; OLG Köln, Urteil vom 06.02.1996, BauR 1996, 730). Hinzu kommt, dass nach § 10 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung jeder Arbeitgeber/Nutzer selbst zu überprüfen hat, ob Arbeitsmittel und somit auch Gerüste und Wetterschutzdächer für die Arbeitnehmer sicher sind. Gegebenenfalls sind entsprechende Arbeitsschutzmaßnahmen vorzunehmen. Dies ergibt sich schließlich auch aus Abschnitt 4.3.4 der Technischen Regel für Betriebssicherheit 2121 Teil 1, wo Folgendes bestimmt ist:

Der Arbeitgeber der Gerüste durch seine Beschäftigten benutzt oder benutzen lässt, hat sicherzustellen, dass die Gerüste in einem ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden.

Im Ergebnis sind daher Maßnahmen zur Erhaltung der Verkehrs- und Betriebssicherheit, wie z.B. das Freiräumen von Wetterschutzdächern, grundsätzlich vom Nutzer zu erbringen.

Selbstverständlich kann der Gerüstunternehmer diese Pflicht übernehmen. Diese Leistungen begründen dann aber einen zusätzlichen Vergütungsanspruch des Gerüstbauers, vgl. Abschnitt 4.2.24 DIN 18451.

Alles rutscht, auch die Schneelawine in Ihr Gerüst!

Die meisten Gerüstbauer kennen es nur zu gut: Leise rieselt der Schnee und lässt die Schneelast auf den Dächern immer mehr anwachsen, bis sie sich irgendwann, insbesondere bei Tauwetter, den Weg nach unten suchen.

Das Gerüst dient dann sozusagen als Schneefang und wird im schlimmsten Fall aus seinen Ankern gerissen.

Der Schaden ist nicht nur für den Gerüstbauer enorm und es stellt sich die Frage: wer ersetzt diesen Schaden?

In Betracht kommen hier zwei Parteien: der Gebäudeeigentümer und der Auftraggeber.

Gegen den Eigentümer kann sich unter dem Gesichtspunkt der Verletzung der allgemeinen Verkehrspflicht ein Schadensersatzanspruch aus § 823 BGB ergeben.

Dabei gilt es allerdings zu berücksichtigen, dass die Gerichte eine grundsätzliche Haftung des Eigentümers bei Schneelawinen nicht annehmen.

Vielmehr beurteilt die Rechtsprechung die mögliche Haftung nach folgenden Kriterien:

- Allgemeine Schneelage des Ortes
- Beschaffenheit des Gebäudes
- Allgemeine ortsübliche Sicherheitsvorkehrungen
- Art und Umfang des gefährdeten Verkehrs

Seite 2/3 Gute Erfolgsaussichten auf Schadensersatz bestehen daher bei einer starken Dachneigung in einem schneereichen Gebiet in dem ortsüblich oder in der Landesbauordnung das Anbringen von Schneefanggittern vorgeschrieben ist.

Inwieweit darüber hinaus auch ein Schadensersatzanspruch gegenüber dem Auftraggeber besteht, ist bislang für den Gerüstbau nicht gerichtlich geklärt. Grundsätzlich lassen sich auch hier die mietrechtlichen Regelungen heranziehen, nach denen den Auftraggeber als Mieter des Gerüsts sog. Schutz- und Obhutspflichten treffen.

Dies beinhaltet, dass der Auftraggeber hat als Mieter die angemieteten Gerüste sorgfältig und pfleglich zu behandeln und somit auch vor Schäden zu bewahren hat.

Gegen vorhersehbare Schäden muss er deshalb Vorkehrungen treffen, was unter Umständen auch das Räumen von Schnee und Eis umfasst.

In diesen Situationen ist besonders zu berücksichtigen, dass sich Schneelasten auf Dächern erfahrungsgemäß über einen gewissen Zeitraum ansammeln und meist nicht unvermittelt entstehen.

Sie sind damit häufig für den Auftraggeber vor Ort vorhersehbar.

In jedem Fall empfiehlt es sich, den Auftraggeber bei Vertragsschluss darauf hinzuweisen, dass ihn als Mieter des Gerüsts Schutz- und Obhutspflichten treffen und er damit auch für das witterungsbedingte Schnee-/Eis-Räumen verantwortlich ist.

Alles versinkt im Schnee, aber der Auftraggeber verlangt den Umbau!

Was tun, wenn der Auftraggeber das Gerüst trotz Schnee und Eis ab- oder umbauen lassen möchte?

Nach Ziffer 3.1.8 des Anhanges 1 der Betriebssicherheitsverordnung dürfen zeitweilige Arbeiten an hoch gelegenen Arbeitsplätzen nicht begonnen oder fortgesetzt werden, wenn durch starken oder böigen Wind, Vereisung oder Schneeglätte die Gefahr besteht, dass Beschäftigte abstürzen oder durch herabfallende oder umfallende Teile verletzt werden.

Hierauf sollte der Auftraggeber mittels einer schriftlichen Bedenkenanmeldung hinwiesen werden.

Um im Falle verbindlicher Ausführungsfristen nicht in Verzug zu geraten, sollte zusätzlich eine schriftliche Behinderungsanzeige erfolgen.

Sofern der Auftraggeber dennoch auf den Ab- oder Umbau bei gefährlicher Schneeglätte oder Vereisung besteht, kann der Auftragnehmer die Ausführung verweigern.

Grund hierfür ist, dass er gemäß **§ 4 Abs. 1 Nr. 4 VOB/B** Anordnungen des Auftraggebers nicht auszuführen hat, wenn er anderenfalls gegen gesetzliche oder behördliche Bestimmungen verstoßen würde.

Eine solche Bestimmung liegt hier in Form der genannten Ziffer 3.1.8 des Anhanges 1 der Betriebssicherheitsverordnung vor, die das Ausführen von Arbeiten auf Gerüsten bei gefährlichen Witterungserscheinungen verbietet.

Fazit:

Die Winterzeit und seine Witterungserscheinungen stellen für den Gerüstbau eine Herausforderung mit vielen Problemen dar, die jedoch mit den hier dargestellten Instrumenten meist gelöst werden können.

Gerne helfen wir aber auch mit individueller Beratung oder schriftlichen Stellungnahmen weiter.

Bitte beachten Sie: Dieses Merkblatt dient der ersten Information und ersetzt keine individuelle Rechtsberatung.

Wenden Sie sich im Einzelfall daher immer an die Rechtsabteilung oder einen externen Rechtsanwalt.

